Erläuterung / Problembeschreibung / Begründung

Die "Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen" gelten seit dem 01.01.1996 und wurden zuletzt vom Rat in seiner Sitzung am 14.05.1998 mit Wirkung zum 01.08.1998 geändert.
Die zweite Änderung dieser Richtlinien soll vor allem zur Angleichung an die anderen Förderungsbereiche der Jugendförderung führen. Die bisher nicht anerkannten Kosten haben mittlerweile eine Höhe erreicht, die den Eltern nicht mehr alleine zuzumuten ist. Die Erfahrung aus der Trägerberatung haben außerdem zu einigen Ergänzungen/Klarstellungen in der Formulierung geführt, um zukünftig unterschiedliche Auslegungen der Richtlinien zu vermeiden.
Der Text der Ergänzungen/Änderungen ist in folgenden Ausführungen jeweils unterstrichen und *kursiv* abgedruckt. Die Ziffern sind mit den Ziffern im Richtlinientext identisch.

1. Begriffsbestimmung, Auftrag und Rahmenbedingungen

In der Vergangenheit wurde die Formulierung aus Ziffer 1.2 (3) "Es handelt sich grundsätzlich um feste Gruppen." teilweise falsch verstanden. Gewollt ist die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, auch die "offene Arbeit", wenn die Spielgruppe beispielsweise mit einer Kindertagesstätte unter einem Dach zu finden ist. Der Hinweis auf die Zusammenarbeit der Spielgruppe mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe oder Einrichtungen im Stadtteil wird als Anregung für die pädagogische Konzeption in die Richtlinien mit aufgenommen. Nicht gewollt ist hingegen der zeitlich unbegrenzte Besuch einer oder mehrerer Spielgruppen durch ein Kind. Der Besuch eines Kindes in zwei Spielgruppen ist auch weiterhin nicht förderungsfähig.
Zur Verdeutlichung kommt es zu folgenden Änderungen des Richtlinientextes unter Ziffer 1.1:

> *(4) Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Stadtteil und Einrichtungen der Jugendhilfe ist gewünscht. Die Teilhabe am offenen Konzept innerhalb einer Kindertagesstätte kann ein Bestandteil des Spielgruppenkonzeptes sein.*

In Ziffer 1.2 wird der Absatz 3 wie folgt konkretisiert:

> (3) Es handelt sich grundsätzlich um feste Gruppen. Der Besuch eines Kindes in mehr als einer Spielgruppe ist *nicht förderungsfähig*.

2. Finanzierung der Spielgruppen

2.1 Unfallverhütungsvorschriften

Seit 01.01.1999 gelten für Spielgruppen gemäß neuer EU-Richtlinien zwei Unfallverhütungsvorschriften. Die Träger sind hiernach gefordert, turnusmäßige Untersuchungen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte durchführen zu lassen. Weder Eltern noch Trägern ist die Übernahme der entstehenden Honorarkosten in voller Höhe zuzumuten. Daher sollen die hierzu

Finanzielle Auswirkungen		✘ Ja ☐ Nein
1. Gesamtkosten der Maßnahme Beschaffungs-/Herstellungskosten	31.125 DM	Veranschlagung von Haushalts-Mitteln im
2. Jährliche Folgekosten/-lasten (ggfs. geschätzt nach Institut für Wirtschaftsförderung e. V., München	31.125 DM ☐ keine	✘ Verwaltungshaushalt 2000 ☐ Vermögenshaushalt 2000 mit 31.125 DM Haushaltsstelle: 464 717 14
3. Finanzierung - Eigenanteil - objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.)	 : DM : DM	☐ nein

Fortsetzung siehe Seite 3

erforderlichen Kosten (pro Spielgruppe 100 DM p.a. für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und pro Spielgruppenleiterin 400 DM alle vier Jahre) zukünftig den anerkennungsfähigen Personalkosten zugeordnet werden. Die voraussichtliche Zuschusshöhe beträgt insgesamt 4.275 DM p.a..
Ziffer 2.2 ist durch folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

> *(4) Die Kosten für die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften (Einsatz eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit) sind Bestandteil der anerkennungsfähigen Personalkosten.*

2.2 Reinigungskosten

Die Praxis hat gezeigt, dass es bezüglich der Förderung von Reinigungskosten einer klaren Regelung bedarf. Bisher werden nur die Reinigungsmittel bezuschusst, die Reinigungskräfte nicht. Der Spielgruppenbetrieb macht jedoch auch in Einrichtungen mit Mehrfachnutzung eine zusätzliche Reinigung notwendig, die als Betriebskosten anerkannt werden sollten. Geht man davon aus, dass die meisten Träger die Kosten ihrer Gebäude und deren Unterhaltung anteilig zur Nutzung auf die Spielgruppen umlegen, erscheint eine Größenordnung für Reinigungskosten von bis zu 1.000 bzw. bis zu 1.500 DM p.a., die durch entsprechende Belege nachgewiesen werden müssen, realistisch. In allen anderen Förderungsbereichen der Jugendhilfe zählen Reinigungskosten incl. Reinigungspersonal grundsätzlich zu den Betriebskosten. Hier soll die Richtlinienänderung zu einer Gleichbehandlung führen. Ziffer 2.3 erhält daher folgenden überarbeiteten Absatz 5:

> (5) Soweit *Nebenkosten* durch den Betrieb der Spielgruppe entstehen, zählen zu den förderungsfähigen Sachkosten folgende Nebenkosten für die eigenen und angemieteten Räume:
> 1. Heizung, Strom und Wasser,
> 2. Kosten für die Installation einer Fernsprechanlage und die mtl. Grundgebühren
> 3. *Reinigung:*
> *bei Spielgruppen, die zweimal wöchentlich geöffnet sind bis zu 1.000 DM, bei dreimaliger Öffnungszeit bis zu 1.500 DM p.a.*
> sowie
> 4. Unfall- und Haftpflichtversicherung,
> 5. bei jedem Vorstandswechsel vorzulegende Registerauszüge
> 6. Beitrag an Spitzenverband

2.3 Eigentümerauslagen

Eigentümer von Gebäuden sollen auch in Bezug auf die Nutzung durch Spielgruppen in die Lage versetzt werden, ihre Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen anteilig berücksichtigen zu können. Bei Jugendfreizeitstätten und Kindertagsstätten sind diese Eigentümerauslagen grundsätzlich förderungsfähig. Wird die Einrichtung durch eine Spielgruppe mitgenutzt, werden in diesen Förderbereichen die entsprechenden anteiligen Kosten abgezogen. Daher soll unter Ziffer 2.3 folgender Absatz 6 neu eingefügt werden:

> *(6) Für Eigentümer sind zusätzlich Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen bis zu insgesamt 150 DM/p.a. anerkennungsfähig.*

2.4 Auswärtige Kinder

Bezüglich der Aufnahme auswärtiger Kinder sollen die Spielgruppenrichtlinien an die Praxis im Kindertagesstättenbereich angeglichen werden. Dort gilt das Prinzip, dass eine freiwillige Förderung

Fortsetzung siehe Seite 4

nur erfolgt, wenn nur Bergisch Gladbacher Kinder aufgenommen werden. Gleichzeitig gibt es aber, damit unnötige Härten vermieden werden können, die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung. : Diese Verfahrensangleichung soll mit folgender Ergänzung in Ziffer 2.6 Absatz 1 vollzogen werden:

2.6 Verminderte Förderung

Die Förderung der Betriebskosten durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass nur Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden. *Ausnahmegenehmigungen können von den Eltern mit Stellungnahme des Trägers der Spielgruppe beim Jugendamt beantragt werden.* Werden auswärtige Kinder ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich die Betriebskostenförderung anteilig für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Spielgruppe besuchen.

2.5 Verwendungsnachweis

Die Erfahrung mit den Verwendungsnachweisen der Träger hat gezeigt, dass eine Aufzählung der einzureichenden Unterlagen hilfreich ist. Daher wird Ziffer 2.8 Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

2.8 Antragstellung und Verwendungsnachweis

(1) Bis zum 01.03. des Kalenderjahres legt der Träger dem Jugendamt sowohl den formellen Antrag für das folgende Betriebskostenjahr (incl. Kosten- und Finanzierungsplan) als auch den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Betriebskostenjahr vor.
Hierzu gehören:
1. der ausgefüllte Vordruck
2. die Berechnung der Rücklage
3. die Adressenliste der betreuten Kinder im abgelaufenen Jahr
4. der Erfahrungsbericht, der Aufschluss gibt über die Zielgruppe, die pädagogische Arbeit mit den Kindern und den Eltern.

3. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien sollen rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft treten, damit das gesamte Kalenderjahr nach der neuen Richtlinie abgerechnet werden kann.

3.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen gelten seit dem 01.01.1996 und treten in der geänderten Form zum *01.01.2000* in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Drei Punkte der Richtlinienänderung ziehen direkte finanzielle Auswirkungen nach sich. Es handelt sich jeweils um die anerkennungsfähigen Ausgaben, die mit 75 % bezuschusst werden.

1. Die Honorarkosten für die Umsetzung der EU-Richtlinien zur Unfallverhütung betragen ca. **5.700 DM**. Als Grundlage wird angenommen, dass jede Einrichtung jährlich eine Besichtigung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit benötigt (21 mal 100 DM) sowie pro Fachkraft alle vier Jahre eine Untersuchung durch einen Betriebsarzt (36 mal 400 DM geteilt durch vier) erfolgt.
2. Die Kosten für die Reinigung betragen max. **34.000 DM** und berechnen sich folgendermaßen:

5 Spielgruppen à 1.500 DM =	7.500 DM
plus 30 Spielgruppen à 1.000 DM =	30.000 DM
abzüglich der geschätzten Ersparnis von	-3.500 DM
(da bisher bereits Reinigungsmittel berücksichtigt wurden).	34.000 DM

3. Bei zwölf Spielgruppen ist der Träger gleichzeitig Eigentümer der Räume. Die geschätzten Kosten für die Anteile an Gebäudeversicherung und Grundbesitzabgaben belaufen sich auf ca. **1.800 DM** jährlich.

Insgesamt ist durch die geplanten Anpassungen der Spielgruppenförderung an die Förderpraxis im Bereich der Kindertagesstätten und Jugendfreizeitstätten mit **Mehrausgaben in Höhe von 31.125 DM** zu rechnen. (75 % Zuschuss der o.g. Betriebskosten: 5.700 DM + 34.000 DM + 1.800 DM = 41.500DM)

Diese Mittel sind im Entwurf für den Haushalt 2000 noch nicht eingeplant. Im Rahmen der heutigen Haushaltsplanberatungen sollte dieser Betrag in der **Haushaltstelle 464 717 14 - *Zuschüsse Spielgruppen*** - bereitgestellt werden.

Deckungsvorschlag: Bei den Hhst. 455 771 01 - *Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Hilfe zur Erziehung* - ist mit entsprechenden Wenigerausgaben zu rechnen.

Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG

Der Richtlinienentwurf ist am 14.01.2000 in der Planungsgruppe Kindertagesstätten vorgestellt worden. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG hat sich am 25.01.2000 mit dem Thema befasst. Die Ergebnisse werden in der heutigen Sitzung vorgetragen.